

Bund und Länder sind seit Anfang der 1990er-Jahre dabei, eine einheitliche Software für die Finanzverwaltung einzuführen. Zunächst wurde FISCUS (Föderales Integriertes Standardisiertes Computer-Unterstütztes Steuersystem) als Projekt im Jahr 2007 aufgesetzt, welches durch KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) abgelöst wurde. Nach Auskunft der Bundesregierung (Drs. 20/4450) sind „erste Umsetzungen“ erfolgt. Das Verfahren GINSTER (Grundinformationsdienste) sei schon vereinheitlicht und die Software in allen Ländern im Einsatz. Dabei werden die wesentlichen steuerrelevanten personenbezogenen Daten gespeichert. Ferner werde derzeit ebenso an der Value Added Tax Information Exchange System VIES_Neu gearbeitet wie an der Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.). Die Kosten für GINSTER belaufen sich bisher auf 51 Mio. Euro plus Softwarepflegekosten von 33 Mio. Euro. ELFE (Einheitliches länderübergreifendes Festsetzungsverfahren) soll spätestens 2026/2027 fertiggestellt sein. Für BIENE (Bundeseinheitliches integriertes evolutionär neu entwickeltes Erhebungsverfahren) ist im Jahr 2023 eine Pilotphase in Bayern vorgesehen. MÜSt (Dialogunterstützte Bearbeitung der Stundungs- und Erlass-Anträge) befindet sich bislang in der Fertigstellung. Zu einzelnen Risikomanagementkompetenzen ist zu erfahren, dass diese insbesondere bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer in allen Ländern in unterschiedlicher Weise im Einsatz seien. Grundlegende fachliche Funktionalitätserweiterung ist nicht vorgesehen. StundE (Dialogunterstützte Bearbeitung der Stundungs- und Erlass-Anträge) ist in allen Ländern, bis auf NRW, im Einsatz. CLAUDIA (Clearing von Steuererklärungsdaten automatisiert und dialogunterstützt) und SESAM (Steuererklärungen scannen, archivieren und manuell bearbeiten) sind in allen Ländern im Einsatz. Gleichwohl die Antwort der Bundesregierung die Umsetzungserfolge darstellt, kann in einem Zeitraum von 15 Jahren nicht mehr erwartet werden?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen – unentgeltliche Ausgabe von Einkaufsgutscheinen an das Personal des Unternehmens des Steuerpflichtigen im Rahmen eines Anerkennungs- und Belohnungsprogramms – Dienstleistungen gegen Entgelt gleichgestellte Umsätze – Grundsatz der steuerlichen Neutralität

Art. 26 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er nicht auf eine Erbringung von Dienstleistungen anwendbar ist, die darin besteht, dass ein Unternehmen seinen Mitarbeitern im Rahmen eines von ihm eingerichteten Programms zur Auszeichnung und Belohnung derjenigen Mitarbeiter, die sich am meisten verdient gemacht und die besten Leistungen erbracht haben, Einkaufsgutscheine kostenfrei zur Verfügung stellt.

EuGH, Urteil vom 17.11.2022 – C-607/20 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2773-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge

1. Bei summarischer Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge (entgegen BFH-Beschlüsse vom 31.08.2021 – VII B 69/21 (AdV), und vom 23.05.2022 – V B 4/22 (AdV)).

2. Aus unionsrechtlichen Grundsätzen (Äquivalenz-, Effizienz-, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzip) folgen ebenfalls keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe

der Säumniszuschläge (Anschluss an BFH-Beschluss vom 23.05.2022 – V B 4/22 (AdV), Rz 33 ff.).

BFH, Beschluss vom 28.10.2022 – VI B 15/22 (AdV)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2773-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grenzgänger nach dem DBA-Schweiz 1971/2010 bei 24-Stunden-Diensten und geringfügiger Beschäftigung

1. Der Grenzgängerbegriff ist in Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 unabhängig von örtlichen Voraussetzungen oder Grenzzonen definiert. Ob eine Rückkehr an den Wohnort aufgrund der großen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort zumutbar ist, betrifft die Frage, ob eine (schädliche) Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung vorliegt.

2. Wenn sich bei Krankenhauspersonal regulärer Dienst und Rufbereitschaft lückenlos jeweils abwechseln, liegt ein mehrtägiger ununterbrochener Arbeitseinsatz vor, der als Einheit zu behandeln ist. Ob ein sog. Nichtrückkehrtag vorliegt, richtet sich unter diesen Umständen allein nach der Rückkehr oder Nichtrückkehr am Ende des mehrtägigen Arbeitseinsatzes (Bestätigung des Senatsurteils vom 13.11.2013 – I R 23/12, BFHE 244, 270, BStBl II 2014, 508).

3. Der Grenzgängerbegriff des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 setzt keine Mindestanzahl an Grenzüberquerungen pro Woche oder Monat voraus. Die anders lautende Regelung in § 7 KonsVerCHEV verstößt gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes.

BFH, Urteil vom 1.6.2022 – I R 32/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2773-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerbarkeit des Gewinns aus der Veräußerung eines sog. Mobilheims

1. Gebäude auf fremdem Grund und Boden, die (isoliert) veräußert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

2. Ein Gebäude auf (langfristig) angemietetem Grundbesitz stellt kein grundstücksgleiches Recht i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG dar.

3. Ein Mobilheim ist ein anderes Wirtschaftsgut i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

4. Als Gebäude (im bewertungsrechtlichen Sinne) wird es nicht von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG privilegiert. Die Norm ist auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs in Gestalt von beweglichen Wirtschaftsgütern gerichtet.

BFH, Urteil vom 24.5.2022 – IX R 22/21 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2773-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zurechnung eines Einkünftetatsstands im Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft und deren (Allein-)Gesellschafter

1. Wird eine Kapitalgesellschaft aus dem betrügerischen Handel mit wertlosen Aktien berechtigt und verpflichtet, so sind die daraus resultierenden gewerblichen Einkünfte grundsätzlich ihr selbst steuerrechtlich zuzurechnen.

2. Ein Durchgriff durch die Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich unzulässig und kommt nur unter den Voraussetzungen einer gesetzlichen Ausnahmevorschrift, insbesondere bei Vorliegen eines Scheingeschäfts (§ 41 AO) oder eines Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO), bzw. der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung diesbezüglich herausgearbeiteten Fallgruppen in Betracht.